

Amtliche Mitteilungen

Datum 31. Januar 2022

Nr. 5/2022

Inhalt:

Fakultätsordnung

der
Philosophischen Fakultät

der
Universität Siegen

Vom 28. Januar 2022

Fakultätsordnung
der
Philosophischen Fakultät
der
Universität Siegen

Vom 28. Januar 2022

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 26 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2021 (GV. NRW S. 1210a) hat die Philosophische Fakultät der Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Aufgaben der Fakultät

§ 2 Mitglieder der Fakultät

§ 3 Organe der Fakultät

§ 4 Dekanat

§ 5 Aufgaben des Dekanats

§ 6 Wahl des Dekanats

§ 7 Aufgaben der Dekanin oder des Dekans

§ 8 Zuständigkeitsbereiche der Prodekaninnen und Prodekane

§ 9 Qualitätssicherung

§ 10 Fakultätsrat

§ 11 Zusammensetzung des Fakultätsrats

§ 12 Ausschüsse und Kommissionen

§ 13 Studienbeirat

§ 14 Wissenschaftliche Einrichtungen

§ 15 Fakultätsgleichstellungsbeauftragte

§ 16 Seminare

§ 17 Seminarsprecherinnen und Seminarsprecher

§ 18 Inkrafttreten

§ 1

Aufgaben der Fakultät

Die Fakultät erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane und Gremien für ihr Gebiet die Aufgaben der Hochschule. Sie hat die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots sowie die Wahrnehmung der innerhalb der Hochschule zu erfüllenden weiteren Aufgaben zu gewährleisten. Die Fakultät fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit und stimmt die Forschungsvorhaben und das Lehrangebot, insbesondere dessen Studierbarkeit, innerhalb ihrer Mitglieder ab.

§ 2

Mitglieder der Fakultät

Mitglieder der Fakultät sind das nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätige Hochschulpersonal, das überwiegend in der Fakultät tätig ist, die Doktorandinnen und Doktoranden und die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. Bei Studiengängen, die mehreren Fakultäten zugeordnet sind, entscheiden die Studierenden, welcher Fakultät sie angehören wollen (§ 1 Absatz 4 Satz 2 Einschreibungsordnung).

§ 3

Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat. Die Fakultät regelt ihre Organisation durch eine Fakultätsordnung und erlässt die sonstigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungen, soweit nicht eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.

§ 4

Dekanat

- (1) Das Dekanat besteht aus
 - der Dekanin oder dem Dekan,
 - der Prodekanin oder dem Prodekan für Studium und Lehre (Studiendekanin bzw. Studiendekan),
 - sowie wenigstens einer oder einem und höchstens drei weiteren Prodekaninnen und Prodekanen, z.B.:
 - für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
 - für Personal und Finanzen oder
 - für Internationales.
- (2) Das Dekanat wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch hauptamtliche Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer (im Folgenden „Geschäftsführung“ genannt) unterstützt. Die Geschäftsführung stellt die Kontinuität der Geschäfte der laufenden Verwaltung sicher. Der Geschäftsführung werden vom Dekanat Aufgaben und Befugnisse der laufenden Verwaltung übertragen. Die notwendigen Informationen, die zur sachgerechten Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, werden zur Verfügung gestellt. Art und Umfang der Aufgaben und Befugnisse legt das Dekanat fest.
- (3) Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans und der Prodekaninnen und Prodekane beträgt vier Jahre (§ 27 Absatz 6 Satz 7 HG).

§ 5

Aufgaben des Dekanats

- (1) Das Dekanat leitet die Fakultät und führt die Beschlüsse des Fakultätsrates aus. Diesbezüglich ist es dem Fakultätsrat rechenschaftspflichtig (§ 27 Absatz 1 Satz 7 HG). Hält das Dekanat einen Beschluss für rechtswidrig, so führt es eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet es unverzüglich das Rektorat.

- (2) Das Dekanat erstellt im Benehmen mit dem Fakultätsrat den Entwicklungsplan der Fakultät als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan.
- (3) Das Dekanat ist verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 7 Absatz 2 und 3 HG.
- (4) Das Dekanat ist verantwortlich für die Vollständigkeit des Lehrangebotes und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie die Studien- und Prüfungsorganisation. Es kann die hierfür erforderlichen Weisungen erteilen.
- (5) Das Dekanat verteilt die Stellen und Mittel der Fakultät auf der Grundlage der im Benehmen mit dem Fakultätsrat vom Dekanat festgelegten Grundsätze der Verteilung.
- (6) Das Dekanat entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät und wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Pflichten erfüllen.
- (7) Das Dekanat erstellt die Entwürfe der Prüfungsordnungen.
- (8) Dem Dekanat können durch Beschluss des Fakultätsrats weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 6

Wahl des Dekanats

- (1) Der Fakultätsrat wird nach seiner Bildung von der amtierenden Dekanin oder dem amtierenden Dekan zu seiner konstituierenden Sitzung einberufen. In dieser Sitzung wird das Dekanat gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt (§ 27 Absatz 6 Satz 6 HG). Die Dekanin oder der Dekan sowie die Prodekanin oder der Prodekan, die bzw. der die Dekanin oder den Dekan vertritt, müssen dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Eine Prodekanin oder ein Prodekan kann einer anderen Gruppe nach § 11 Absatz 1 HG angehören. Das Nähere zum Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan wird mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Fakultätsrates abgewählt, wenn zugleich mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan gewählt wird. Die Ladungsfrist zur Abwahl beträgt mindestens 10 Werktage. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Rektorin oder den Rektor (§ 27 Absatz 5 HG).

§ 7

Aufgaben der Dekanin oder des Dekans

- (1) Die Dekanin oder der Dekan vertritt die Fakultät innerhalb der Hochschule.
- (2) Die Stellvertretung der Dekanin oder des Dekans durch die Prodekaninnen und Prodekane regelt das Dekanat; § 6 Absatz 2 Satz 2 ist zu beachten.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan bereitet die Sitzungen des Fakultätsrates vor und führt den Vorsitz.
- (4) Beschlüsse des Dekanats können nicht gegen die Stimme der Dekanin oder des Dekans gefasst werden.

§ 8

Zuständigkeitsbereiche der Prodekaninnen und Prodekane

- (1) Im Bereich Studium und Lehre verantwortet die Prodekanin oder der Prodekan in Abstimmung mit den Seminaren und dem Fakultätsrat insbesondere:
 - Entwicklung und Umsetzung der Qualitätsstrategie auf Fakultätsebene,
 - Studiengangsentwicklung,
 - Studien- und Prüfungsorganisation,
 - Studiengangskoordination und -beratung,
 - (Re-)Akkreditierung von Studiengängen,

- Evaluation,
 - Lehrveranstaltungsbefragung,
 - Absolventenbefragung,
 - Abstimmung der Lehre (Zielvereinbarungen, Kennzahlen in der Lehre),
 - Umsetzung der Weiterbildungsstrategie der Universität Siegen,
 - Konzeption und Ausbau von Weiterbildungsstudiengängen,
 - Studiengangsmarketing.
- (2) Sofern für den Bereich Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchs eine Prodekanin oder ein Prodekan gewählt wurde, verantwortet diese bzw. dieser in Abstimmung mit den Seminaren und dem Fakultätsrat insbesondere:
- Entwicklung und Umsetzung der Forschungsstrategie auf Fakultätsebene,
 - Analyse und Präzisierung von Forschungsschwerpunkten,
 - Evaluation der Forschungsschwerpunkte und ggf. neuer Projekte,
 - Erstellung von Forschungsberichten in regelmäßigen Abständen,
 - Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 - Forschungsförderung,
 - Arbeit der fakultären Forschungskommission.
- (3) Sofern für den Bereich Personal und Finanzen eine Prodekanin oder ein Prodekan gewählt wurde, verantwortet diese bzw. dieser in Abstimmung mit den Seminaren und dem Fakultätsrat insbesondere:
- Entwicklung und Umsetzung der Personal- und Finanzstrategie auf Fakultätsebene,
 - Erarbeitung von Grundsätzen zur Verteilung von Stellen und Mitteln,
 - Vorbereitung eines Vorschlags zur Verteilung der Haushaltsmittel an die Fächer und Organisationseinheiten,
 - Überwachung des Haushalts,
 - Erarbeitung eines tragfähigen Stellenprofils für die Erfüllung der Aufgaben der Fakultät,
 - Erarbeitung und Umsetzung eines Dauerstellenkonzeptes,
 - Überwachung der Aufgabenübertragung im Bereich des Personals in Technik und Verwaltung sowie im Bereich der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - Prüfung von Anträgen zur Neu- und Wiederbesetzung von Professuren,
 - Personalentwicklung.
- (4) Sofern für den Bereich Internationales eine Prodekanin oder ein Prodekan gewählt wurde, verantwortet diese bzw. dieser in Abstimmung mit den Seminaren und dem Fakultätsrat insbesondere:
- Entwicklung und Umsetzung der Internationalisierungsstrategie auf Fakultätsebene,
 - Bündelung und Weiterentwicklung der bestehenden Internationalisierungstätigkeiten in Forschung und Lehre,
 - Ausbau und Pflege internationaler Kontakte und Partnerschaften in Forschung und Lehre,
 - Internationalisierung der bestehenden Studiengänge im Rahmen der geltenden Studien- und Prüfungsordnungen,
 - Konzeption, Aufbau und Entwicklung internationaler Studiengänge und Projekte,
 - Evaluation und Qualitätskontrolle der Internationalisierungsmaßnahmen,
 - Internationales Marketing,
 - Arbeit der fakultären Kommission für Förderung im Bereich Internationales.
- (5) Sofern für einen der unter (2) bis (4) genannten Bereiche keine Prodekanin oder kein Prodekan gewählt wurde, verantwortet die Dekanin oder der Dekan die Zuständigkeitsbereiche.

§ 9

Qualitätssicherung

Jede Prodekanin und jeder Prodekan ist für die Qualitätssicherung in ihrem bzw. seinem Aufgabenbereich verantwortlich. Das Dekanat benennt geeignete Personen, die die Prodekanin oder den Prodekan bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben unterstützen.

§ 10

Fakultätsrat

Dem Fakultätsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit des Dekanats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Der Fakultätsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Erlass und Änderung der Fakultätsordnung und der sonstigen Ordnungen für die Fakultät,
- Erlass und Änderung von Prüfungsordnungen,
- Erlass und Änderung der Habilitationsordnung und der Promotionsordnung,
- Entgegennahme der Berichte des Dekanats,
- Berufungsvorschläge an das Rektorat,
- Vorschläge an das Rektorat für die Verleihung der Bezeichnungen „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ und „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“,
- Vorschläge an das Rektorat für die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen einschließlich der Studienfächer sowie der zu verleihenden Hochschulgrade,
- Vorschläge an das Rektorat zur Errichtung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten,
- Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekaninnen und Prodekane,
- Benehmensherstellung zum Entwicklungsplan der Fakultät,
- Benehmensherstellung zur Festlegung von Grundsätzen für die Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Stellen und Mittel,
- Wahl der Fakultätsgleichstellungsbeauftragten (und ggf. ihrer Stellvertreterin bzw. Stellvertreterinnen).

§ 11

Zusammensetzung des Fakultätsrats

- (1) Die Zusammensetzung des Fakultätsrats ist in § 31 der Grundordnung der Universität Siegen und in § 17 der Wahlordnung geregelt. Dem Fakultätsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - acht Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - drei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - drei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden,
 - eine Vertreterin oder einen Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.
- (2) Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind die Mitglieder des Dekanats und die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät.
- (3) Die Gruppen im Sinne des Hochschulgesetzes können durch die gewählten Mitglieder der jeweiligen Gruppen sachkundige Vertreterinnen und Vertreter benennen; der Fakultätsrat bestellt diese dann als nicht-stimmberechtigte Mitglieder. Die Höchstzahl dieser nicht-stimmberechtigten Mitglieder je Gruppe darf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Gruppe nicht überschreiten (§ 31 Absatz 2 Nr. 4 Grundordnung). Insbesondere sollten Fächer, die nicht bereits durch Personen im Fakultätsrat vertreten sind, durch die nicht-stimmberechtigten Mitglieder eine Repräsentation in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und/oder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten.

- (4) Die Sprecherinnen und Sprecher der Untereinheiten (z. B. Seminare, Teams, Fachgruppen) und die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Fakultät nehmen an den Sitzungen des Fakultätsrates beratend teil. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dekanatsverwaltung und der Fakultätsorganisation nehmen am öffentlichen Teil der Sitzungen beratend teil.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats werden von den Mitgliedern der Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertreterinnen und Vertreter beträgt ein Jahr. Näheres regelt die Wahlordnung. Die Mitgliedschaft der nicht-stimmberechtigten Mitglieder im Fakultätsrat endet mit der der stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge von Professorinnen und Professoren sind alle Professorinnen und Professoren innerhalb der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder der Fakultät sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt; Gleiches gilt für alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Beratung über sonstige Berufungsvorschläge und über Promotionsordnungen (§ 28 Absatz 5 HG).
- (7) Über die Sitzungen des Fakultätsrates werden Beschlussprotokolle angefertigt. Diese werden, unter Auslassung nichtöffentlicher Tagesordnungspunkte, allen Mitgliedern der Fakultät zugänglich gemacht.

§ 12

Ausschüsse und Kommissionen

Zur Vorbereitung und Unterstützung der Arbeit des Dekanats und des Fakultätsrats können vom Fakultätsrat Ausschüsse und Kommissionen gebildet werden. Jede im Fakultätsrat vertretene Gruppe hat das Recht, durch mindestens ein Mitglied in der Kommission vertreten zu sein. Die Mitglieder der Kommission müssen nicht Mitglieder des Fakultätsrats sein.

§ 13

Studienbeirat

- (1) Der Fakultätsrat und die Dekanin oder der Dekan werden in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, vom Studienbeirat der Fakultät beraten.
- (2) Prüfungsordnungen werden auf Vorschlag des Studienbeirats vom Fakultätsrat erlassen. Falls der Fakultätsrat einem Vorschlag des Studienbeirats nicht folgen oder ohne einen Vorschlag entscheiden will, kann er, soweit die Entscheidung organisatorische Regelungen der Prüfungsordnung betrifft, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen den Vorschlag ersetzen oder ohne einen Vorschlag entscheiden; betrifft der Entscheidungsgegenstand andere als organisatorische Regelungen, reicht die Mehrheit seiner Stimmen. Organisatorische Regelungen im Sinne des Satzes 2 sind die Anzahl der Prüfungen und der Module sowie das Prüfungsverfahren.
- (3) Dem Studienbeirat der Philosophischen Fakultät gehören neben der Studiendekanin als Vorsitzende oder dem Studiendekan als Vorsitzender drei Mitglieder an. Das sind:
 - sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehört, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder
 - sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehört, ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und
 - zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.

Bei Abstimmungen innerhalb des Studienbeirats verfügen alle Mitglieder einschließlich der oder des Vorsitzenden über je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit liegt kein Vorschlag des Studienbeirats vor.

- (4) Der Fakultätsrat wählt das Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. das Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag der jeweiligen Statusgruppe.
- (5) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die des Mitglieds aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. des Mitglieds aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

- (6) Der Studienbeirat kann beratende Mitglieder hinzuziehen. Die beratenden Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 14

Wissenschaftliche Einrichtungen

Der Fakultätsrat kann im Einvernehmen mit dem Rektorat die Bildung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Fakultät beschließen.

§ 15

Fakultätsgleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Amtszeit der Fakultätsgleichstellungsbeauftragten (und ggf. ihrer Stellvertreterin bzw. Stellvertreterinnen beträgt vier Jahre.
- (2) Die Fakultätsgleichstellungsbeauftragte ist in den Berufungskommissionen der Fakultät Mitglied mit beratender Stimme. Darüber hinaus kann die Gleichstellungsbeauftragte der Universität die Fakultätsgleichstellungsbeauftragte beauftragen, sie in einzelnen Angelegenheiten der Fakultät zu vertreten. Die Fakultätsgleichstellungsbeauftragte kann auf diesem Weg vertretungsweise alle Aufgaben und Rechte der Gleichstellungsbeauftragten innerhalb der Fakultät wahrnehmen.

§ 16

Seminare

- (1) Die Philosophische Fakultät gliedert sich in die Seminare:
- Germanistisches Seminar
 - Historisches Seminar
 - Medienwissenschaftliches Seminar
 - Philosophisches Seminar
 - Romanisches Seminar
 - Seminar für Anglistik
 - Seminar für Evangelische Theologie
 - Seminar für Katholische Theologie
 - Seminar für Sozialwissenschaften
- (2) Mitglieder des Seminars sind, soweit sie zu den Mitgliedern der Universität Siegen gemäß § 9 Absatz 1 bis 3 HG zählen:
1. die Vertreterinnen oder Vertreter der Fachgebiete des Seminars, die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind;
 2. die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, die den Mitgliedern nach Nr. 1 zugewiesen oder dem Seminar zugeordnet sind, wobei die jeweiligen Weisungsbefugnisse unberührt bleiben;
 3. die eingeschriebenen Studierenden der Studiengänge des Seminars sowie die Doktorandinnen und Doktoranden des Seminars, soweit sie in der Philosophischen Fakultät wahlberechtigt sind.

§ 17

Seminarsprecherinnen und Seminarsprecher

- (1) Das Seminar wird in den das Seminar betreffenden Angelegenheiten durch eine Seminarsprecherin oder einen Seminarsprecher vertreten. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Seminarsprecherin oder der Seminarsprecher berät die Fakultät in den das Seminar betreffenden Angelegenheiten, insbesondere hinsichtlich des seminarbezogenen Teils des Strukturentwicklungsplans

der Fakultät sowie der seminarbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen. Die Seminarsprecherin oder der Seminarsprecher nimmt, soweit das Seminar betroffen ist, insbesondere Stellung zu den Berufungsvorschlägen der Berufungskommission sowie den Grundsätzen für die Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Stellen und Mittel. Die Seminarsprecherin oder der Seminarsprecher nimmt an den Sitzungen des Fakultätsrats beratend teil.

(3) Näheres regeln ggf. Seminarordnungen.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Fakultätsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2021 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Fakultätsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Siegen vom 25. April 2019 (Amtliche Mitteilung 12/2019) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät der Universität Siegen vom 3. November 2021 und 12. Januar 2022.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 28. Januar 2022

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)